



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.549/0002-I 7/2010

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend, Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: EIWOG 2010 und Energie-Control-Gesetz
Begutachtungsverfahren

Zu BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 7.10.2010 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf des EIWOG 2010 und des Energie-Control-Gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (EIWOG 2010):

Zu § 8 EIWOG 2010:

Der Sinn der Bestimmung des § 8 Abs. 1 soll offenbar sein, über die in den Unternehmensgesetzen normierte Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses hinaus auch jene Elektrizitätsunternehmen zur Erstellung eines Jahresabschlusses zu verpflichten, die von den nationalen Regelungen am Sitz der Gesellschaft nicht umfasst sind. Das betrifft in Österreich Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaft oder kapitalistische Personengesellschaft sind, und nicht mehr als Euro 700.000 Umsatzerlös in einem Geschäftsjahr erzielen (§ 189 Abs. 1 UGB).

Eine Pflicht zur „Veröffentlichung“ dieses Jahresabschlusses soll nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 des Entwurfs die Unternehmen nur dann treffen, „soweit sie hierzu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind“. Bei dem (österreichischen?) Rechnungslegungsgesetz handelt es sich lediglich um die

Kurzbezeichnung des Artikelgesetzes Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990. Nach dem österreichischem UGB, dRGBI 1897 S 219, sind alle Kapitalgesellschaften zur Offenlegung des Jahresabschlusses (mit Einschränkungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften) im Firmenbuch verpflichtet (§§ 277 Abs. 1 iVm 278, 279 UGB), große Aktiengesellschaften darüber hinaus auch zur Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (§ 277 Abs. 2 UGB). Wenn mit „Rechnungslegungsgesetz“ nur jene gesetzlichen Verpflichtungen gemeint sind, die die in Österreich inkorporierten Unternehmen treffen, sollte besser auf das UGB verwiesen werden, wenn damit hingegen auch jene Gesellschaften umfaßt sein sollen, die ihren Sitz im Ausland haben, sollte nur auf die sie (uU zusätzlich) treffenden gesetzlichen Verpflichtungen verwiesen werden.

Überdies ist unklar, ob nicht die Offenlegung im Firmenbuch, die jedermann eine Abfrage des Jahresabschlusses ermöglicht, hinreichend ist. Diesfalls sollte statt „Veröffentlichung“ der Begriff „Offenlegung“ gewählt werden. Für die Bezugnahme auf das „Rechnungslegungsgesetz“ gelten die obigen Ausführungen mutatis mutandis auch für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zu § 24 EIWOG 2010:

In § 24 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 wurde von der Formulierung in Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG abgewichen, indem der Begriff „Verwaltungsrat“ nicht übernommen wurde. Eine Begründung dafür findet sich in den Erläuterungen nicht.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte dieser Begriff aus folgenden Erwägungen ergänzt werden: Selbstverständlich kann es auch in Österreich eine SE mit monistischem System – und daher mit einem Verwaltungsrat – geben (vgl. §§ 38 ff SEG). Richtig ist, dass der Verwaltungsrat nach österreichischem Recht – gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren – zur gesetzlichen Vertretung der SE berufen ist (vgl. § 43 Abs. 1 SEG), doch kann die Satzung der SE abweichende Regelungen treffen (vgl. dazu § 43 Abs. 2 und 3 SEG). Zwar bleibt nach herrschender Ansicht (vgl. *Kalss/Greda* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 43 SEG Rz 12) auch im Fall einer solchen Regelung in der Satzung die Gesamtvertretungsbefugnis aller Mitglieder des Verwaltungsrats aufrecht, doch könnten diesbezüglich zumindest Unklarheiten bestehen. Abweichungen vom Text einer umzusetzenden Richtlinie begründen außerdem häufig Erklärungsbedarf gegenüber der Europäischen Kommission, der durch die ausdrückliche Anführung

der Mitglieder des Verwaltungsrats in § 24 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 leicht vermieden werden könnte.

Außerdem wäre in § 24 Abs. 2 Z 4 EIWOG 2010 im letzten Teilsatz zwischen den Begriffsfolgen „als auch eines“ und „zu sein“ – wie entsprechend der Formulierung in der Richtlinie – die Wendung „Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes“ einzufügen.

Zu § 89 Abs. 5, §§ 104 ff EIWOG 2010:

Der Entwurf sieht in den § 89 Abs. 5 und § 104 EIWOG 2010 die Zuständigkeit des Kartellgerichts für die Verhängung der Geldbußen nach den §§ 104 bis 107 EIWOG vor, lässt aber jeglichen Hinweis für den mit diesen Aufgaben verbundenen Aufwand der Justiz und dessen Abdeckung sowie dafür vermissen, weshalb das Kartellgericht mit diesen – keinesfalls dem Vollzug des Kartellrechts dienenden - Aufgaben betraut werden sollte bzw. weshalb hierfür nicht etwa die Zuständigkeit der Regulierungskommission der E-Control vorgesehen werden könnte. **Aus diesen Gründen lehnt das Bundesministerium für Justiz die §§ 89 Abs. 5, 104 EIWOG ausdrücklich ab.**

Zu Artikel 2 (E-ControlG):

Zu §§ 10 und 12 E-ControlG:

Die derzeit in § 16 Energie-Regulierungsbehördengesetz (Energie liberalisierungsgesetz) enthaltenen Aufgaben der Energie-Control Kommission werden nun in § 12 E-Control-Gesetz als Aufgaben der Regulierungskommission geregelt. Statt der Anrufung des „Gerichts“ soll nun „das zuständige **Bezirksgericht**“ angerufen werden. Dies bedeutet ein Abgehen von der bisher nach der allgemeinen Wertzuständigkeit des § 49 JN zwischen Bezirksgericht und Landesgericht verteilten sachlichen Zuständigkeit hin zu einer Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte. Die Erläuterungen bieten dafür keine Begründung; es ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb das Bezirksgericht das geeignete Forum sein sollte, diese Angelegenheiten abzuhandeln. **Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher gegen diesen Eingriff in die sachliche Zuständigkeit aus.** Im Übrigen wird davon auszugehen sein, dass die einschlägigen Fälle überwiegend einen Streitwert von über 10.000 Euro aufweisen; damit würde auch tatsächlich eine Verschiebung der Zuständigkeit vom Landesgericht zum Bezirksgericht bewirkt. Der in § 12 Abs. 4 E-ControlG

vorgesehene Rechtszug sollte daher nicht an das Bezirksgericht, sondern an das „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht“ (vgl. § 18 Abs. 2 EisbEG in der Fassung des Art. XIII AußStrBegleitG) gehen.

Darüber hinaus bedarf es auch einer Regelung über die örtliche Zuständigkeit.

Zudem kann aufgrund der mehr als angespannten Personalsituation der Justiz weder für die Beschickung der Regulierungskommission noch für die derzeit nicht abschätzbaren Fallzahlen hinsichtlich der sukzessiven Gerichtszuständigkeit in Streitschlichtungsangelegenheiten die ressourcen- und planstellenmäßige Bedeckung gewährleistet werden. **Daher spricht sich das Bundesministerium für Justiz auch nachdrücklich gegen die in den §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Bestimmungen** zur Einrichtung einer Regulierungskommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (ein Mitglied dieser Behörde soll dem richterlichen Aktivstand angehören) sowie zur Einführung einer sukzessiven bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gegen Entscheidungen der Regulierungskommission **aus**.

Zu § 25 Abs. 2 bis 6 E-ControlG:

Gemäß § 25 Abs. 2 E-ControlG soll das Kartellgericht für die Anordnung von Hausdurchsuchungen in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Entflechtungsregelungen zuständig sein. Auch hier handelt es sich um keinen Vollzug des Kartellrechts und lassen die Erläuterungen Ausführungen über den damit verbundenen Aufwand der Justiz und dessen Abdeckung sowie mögliche Alternativen vermissen. **Diese Bestimmung wird daher seitens des Bundesministeriums für Justiz abgelehnt.**

04. November 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt